

Fachdienst Bürgeramt

Herr Stefan Frenz, Tel. 1403

TOP: Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2025

Bericht Nr. 196/2024

Produkt: 02.03.02 Wahlen

Beratungsfolge

Wahlausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

08.10.2024

Beschlussvorschlag:

Der Bericht „Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2025“ wird vom Wahlausschuss zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen in der Kommune verantwortlich, soweit nicht das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen (§ 2 Absatz 2 Satz 5 Kommunalwahlgesetz).

Gem. § 2 Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz ist Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde der Bürgermeister. Dies gilt nicht im Fall der eigenen Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates. Diese Unvereinbarkeitsklausel des § 2 Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz gilt ab dem Zeitpunkt der Aufstellung als Bewerber.

Herr Bürgermeister Sebastian Wagemeyer hat seine Absicht geäußert, sich um das Amt des Bürgermeisters bei den Kommunalwahlen 2025 erneut bewerben zu wollen. Im Vorgriff auf die förmliche Aufstellung hat er bereits am 19.08.2024 von der Möglichkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 4 Kommunalwahlgesetz Gebrauch gemacht, auf das Amt des Wahlleiters zu verzichten. An seine Stelle als Wahlleiter tritt sein Vertreter im Amt.

Gem. § 68 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Lüdenscheid Herrn Beigeordneten Fabian Kessler zum Ersten Beigeordneten und damit zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt, der somit für die Kommunalwahlen 2025 das Amt des Wahlleiters ausübt.

Im Fall seiner Verhinderung tritt an seine Stelle Herr Beigeordneter und Stadtkämmerer Sven Haarhaus, der somit für die Kommunalwahlen 2025 die Funktion des stellvertretenden Wahlleiters übernimmt.

Lüdenscheid, den 10.09.2024

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter